

Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, C. F. Müller, XXVIII u. 640 S. — Seit den großen Zusammenfassungen von H. Brunner und R. Schröder, die im wesentlichen der Zeit vor dem ersten Weltkrieg angehören, besaßen wir keine hand- oder lehrbuchartige Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte mehr, wohl aber einige, in ihrer Art ausgezeichnete Grundrisse oder Kurzlehrbücher für Studenten, vor allem von Schwerin, Planitz und Mitteis; dazu das Buch von H. Mitteis über den deutschen Staat des MA. Jene Lücke sucht Conrad auszufüllen, zunächst für das Mittelalter. Mit dem geplanten zweiten Band (Neuzeit) wird das Werk den Schröder-Künßberg der letzten Auflagen an Umfang wohl mindestens erreichen. Aber es will nicht eigentlich ein Handbuch sein, das den gegenwärtigen Stand der Forschung zusammenfaßt, sondern wendet sich „in erster Linie an Studenten“, darüber hinaus an jeden geschichtsbewußten Deutschen, also nicht so sehr an Gelehrte und Forscher. Dies muß bei der Beurteilung beachtet werden. Hierin liegt auch der Hauptunterschied zu Schröder, von Brunner ganz abgesehen, der eigene Forschung bot. Das Buch gibt in großen Zügen eine gut lesbare und gewandte, gelegentlich von hochdeutsch übersetzten Quellenstellen unterbrochene Darstellung der Rechtsentwicklung in allen Teilen, einschließlich des Privat-, Straf- und Prozeßrechts, mit Kleindruckpartien oft in die Einzelheiten vordringend und sich mit andersartigen neueren Forschungsergebnissen auseinandersetzend. Es bleibt vor allem nicht beim Institutionellen und streng Rechtlichen stehen, sondern gibt zu Beginn jedes Zeitraums eingehende und sachkundige Überblicke über die politische Geschichte und das gesamte kulturelle Leben der Nation einschließlich der Wirtschaftsgeschichte, die dem Juristen heute notwendiger sind denn je. Auch die eingehende Berücksichtigung der kirchlichen Rechtsgeschichte ist ein besonderer Vorzug des Buches, ebenso die Heranziehung der Vor- und Frühgeschichte zurück bis in die germanische Bronzezeit. Soweit erfüllt es den genannten Zweck vollkommen. — Wer je die Darstellung einer Gesamtmaterie in ihrem geschichtlichen Ablauf durch große Zeiträume unternommen hat, kennt die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens und ist sich des Wagnisses bewußt, weiß vor allem, daß er nicht allen, an sich berechtigten Wünschen der Fachkollegen Genüge leisten kann. Nur in diesem Sinn mögen die folgenden kritischen Bedenken und Bemerkungen aufgenommen werden. Die Gesamthaltung des Buches ist wissenschaftlich konservativ. Das berührt jeden angenehm, der das oft leichtfertige Überbordwerfen der in jahrzehntelanger Arbeit gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse unserer Altmeister um die Jahrhundertwende nicht mitzumachen vermag. Es ist auch der für ein Studentenlehrbuch grundsätzlich gegebene Standpunkt: nur einigermaßen gesichertes Neue aufzunehmen. Aber es bleibt doch zu fragen, ob C. in seiner konservativen Haltung nicht oft zu weit geht, auch für den Zweck, den Studenten ein geschlossenes Gesamtbild zu geben. Die historische Wissenschaft ist in den letzten vierzig Jahren nicht stillgestanden, sondern hat Ergebnisse gebracht, die das ältere Bild in manchen Punkten doch wesentlich verändern. Sie sind zum Teil auch sachkundig eingearbeitet, z. B. die neuere Volksrechtsforschung oder die neuere Stadtrechtsforschung (Planitz!), in vielen wesentlichen Punkten begnügt sich jedoch C. damit, die ältere Lehre unverändert wiederzugeben und höchstens zusätzlich neuere abweichende Meinungen kurz ablehnend anzufügen. Nur wenige Beispiele für viele: S. 6 f.: Gliederung der Germanen, neuere Sprachforschung (Fr. Maurer, Ernst Schwarz, H. Krahe) nicht berücksichtigt. S. 24, 33, 144 f.: Hundertschaftsproblem, Hundertschaft urgermanisch und gleich Gau. S. 19 f., 119 ff.: Markgenossenschaftsproblem, Markgen. und Haufendorf, Gewanneinteilung, Flurzwang urgermanisch. S. 144: „Gaugrafschaft“. S. 151 ff.: Heermannensiedlung bei Franken und Langobarden nicht beachtet. Man darf gegen die Lehren von Dannenbauer und Theodor Mayer u. a. noch manche Bedenken haben; daß sie